

**STIFTBRIEF (SATZUNG)  
DER  
MARIA ANNA VON ERTL'SCHEN  
STIFTUNG**

## Stiftbrief

der Maria Anna von Ertl'schen Stiftung

### Prämbel

Maria Anna von Ertl, geborene Freiin d'Omolley, Witwe des Hof- und Gerichtsadvokaten Johann Nepomuk Edlen von Ertl, hat in ihrem Testamente vom 12. April 1801 ihr gesamtes Vermögen einer zu errichtenden Stiftung für angehende Advokaten in Wien vermacht. In Durchführung dieser testamentarischen Bestimmung hat sodann die juridische Fakultät der Wiener Universität die Einrichtung dieser den Namen der Stifterin führenden Stiftung veranlasst. Der Stiftbrief wurde von der Niederösterreichischen Landesregierung mit Bescheid vom 16. März 1844, Nr. 16.058, genehmigt.

Einzelne Bestimmungen dieses Stiftbriefes wurden durch Erlass des Ministeriums für Inneres vom 21. Oktober 1867, Nr. 17.190, und den Nachtrag zum Maria Anna von Ertl'schen Stiftbrief vom 27. Oktober 1887 abgeändert bzw. ergänzt und von der k. u. k. Statthalterei mit Erlass vom 8. November 1887, Zahl 60.883, genehmigt.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1938 über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden (Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938) wurde vom Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich verfügt, dass der nationalsozialistische Rechtswahrbund die Verwaltung der Stiftung zu führen hat.

Dem Stillhaltekommissar musste eine so genannte Aufbau-Umlage in der Höhe von RM 100.213,49 abgeführt werden.

Am 15. März 1945 erlitt das Stiftungsgebäude einen schweren Bombenschaden. Die Kriegereignisse brachten es ferner mit sich, dass das Vermögen, soweit es in Bargeld und Reichsanleihe bestand, entwertet wurde.

Eine Wiederherstellung des Gebäudes wurde aus den Stiftungserträgen in den Jahren 1945 bis 1955 vorgenommen.

Auf Grund des Wiener Stiftungs- und Fonds-Reorganisationsgesetzes vom 21. Oktober 1955 (Landesgesetzblatt für Wien Nr. 19/1955) wurden die ursprünglichen, dem Willen der Stifterin entsprechenden Bestimmungen des Stiftbriefes wiederhergestellt. Der Stiftbrief wurde nach neuerlicher Abänderung mit Beschluss der Landesregierung vom 16. Mai 1972, Pr.Z. 1350, genehmigt. Der Stiftbrief wurde zuletzt mit Bescheid vom 10. September 1980, Zl. MA 62-II/111/80, geändert und genehmigt.

Die wirtschaftlichen Veränderungen und die Entwicklung der Rahmenbedingungen, unter denen Rechtsanwälte ihren Beruf antreten und ausüben, ließen schließlich eine weitere Anpassung des Stiftbriefes angezeigt erscheinen. Insbesondere war dem Umstand Rechnung zu tragen, dass nur mehr wenige Rechtsanwälte unmittelbar mit ihrer Eintragung eine Rechtsanwaltskanzlei eröffnen oder mit eigenem Kapital und Anderen eine Rechtsanwalts-gesellschaft gründen oder sich an einer Rechtsanwalts-gesellschaft als Partner beteiligen. Viele nehmen die Möglichkeit in Anspruch, die ersten Jahre ihrer Rechtsanwaltschaft für Rechtsanwälte oder Rechtsanwalts-gesellschaften tätig zu sein, ohne eigenes wirtschaftliches Risiko zu tragen, und erst zu einem späteren Zeitpunkt ein Rechtsanwaltsunternehmen zu gründen, mitzubegründen oder sich als Partner mit vergleichbarem finanziellen und persönlichen Engagement an einer Rechtsanwaltskanzlei zu beteiligen.

Es war daher notwendig, einerseits das Gewicht der Stiftung darauf zu legen, dass die Stiftungspräbende tatsächlich zur Deckung der Kosten der Eröffnung einer Rechtsanwaltskanzlei oder einer Beteiligung an einer solchen verwendet wird, wobei es richtig schien, dass diese Kosten dargetan werden.

Bisher galt, dass ein Ansuchen um Gewährung der Stiftung nur im Jahr der Eintragung zulässig ist. Dies bereitet insofern Schwierigkeiten, als im Jahr der Eintragung oft der tatsächliche Weg der Berufsausübung noch nicht klar ist und bei der Verleihung auf mögliche zukünftige Ereignisse nicht Rücksicht genommen werden kann, weil sie nicht mit der notwendigen Sicherheit vorausgesehen werden können.

Es scheint daher angezeigt, die Antragstellungsmöglichkeit dahin zu erweitern, dass eine solche jedoch nur einmal innerhalb der ersten drei Jahre nach Eintragung gestellt werden kann.

Weiterhin soll auf die mit „sehr gutem“ Erfolg abgelegte Rechtsanwaltsprüfung abgestellt werden, wobei bei mehr qualifizierten Bewerbern als mögliche Empfänger einer Stiftung jene vorrangig heranzuziehen sind, die die Rechtsanwaltsprüfung mit „Auszeichnung“ bestanden haben.

Erst danach ist das Ergebnis des Rechtsstudiums heranzuziehen.

Der Stiftbrief sieht ferner vor, dass der Empfänger der Stiftung von der christkatholischen Religion echte Beweise abzustatten hat. Die Stiftung steht daher nur jenen Rechtsanwälten tatsächlich offen, deren sichtbare Lebensführung in Übereinstimmung mit den ethischen Grundsätzen der katholischen Kirche steht.

Letztlich schien es angezeigt, die Stiftungspräbende auf Euro umzustellen und angemessen zu erhöhen, um den gestiegenen Kosten einer Kanzlei Gründung Rechnung zu tragen und die Stiftungspräbende auf einen Betrag anzuheben, der wertmäßig der ursprünglichen Stiftungspräbende in etwa entspricht.

Im Hinblick darauf wird der Stiftbrief vorbehaltlich der Genehmigung der Stiftungsbehörde wie folgt neu gefasst:

### **Erstens Stiftungsvermögen**

Die Maria Anna von Ertl'sche Stiftung besitzt nach dem Stand vom 31. Dezember 2008 nachstehende Vermögenswerte:

#### **A. Stammvermögen**

Das Geschäftsgrundstück EZ 983 der Katastralgemeinde Innere Stadt, Haus in Wien 1., Rotenturmstraße 13, mit einem Einheitswert von EUR 822.729,16.

#### **B. Sonstiges Vermögen**

Das sonstige Vermögen besteht aus Bankguthaben, das aus den Erträgen der Liegenschaft erwirtschaftet wurde.

Zur Bedeckung der Erfordernisse der Stiftung dienen die Erträge der Liegenschaft und das sonstige Stiftungsvermögen.

Die Stiftung ist berechtigt, weiteres Liegenschaftsvermögen zur Sicherung und Vermehrung der zu gewährenden Stiftungen zu erwerben.

Das Vermögen der Stiftung ist vom verwaltenden Administrator im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien und dem weiteren Administrator nach den für einen sorgsamsten Vermögensverwalter geltenden Grundsätzen zu verwalten. Soweit Erträge des Vermögens nicht für die Erfordernisse der Stiftung verwendet werden, sind sie fruchtbringend anzulegen.

Für eine Veräußerung oder grundbücherliche Belastung der Liegenschaften des Stiftungsvermögens ist zur Rechtswirksamkeit die Zustimmung der Stiftungsbehörde erforderlich.

Bis 30. Juni jeden Jahres ist der Stiftungsbehörde ein Bericht zu erstatten, über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres Rechnung zu legen und der Vermögenstand, aufgliedert nach Stamm- und sonstigem Vermögen, zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres bekannt zu geben.

### **Zweitens Stiftungszweck**

Diese Stiftung soll angehenden Rechtsanwälten männlichen und weiblichen Geschlechtes, d. h. solchen, bei welchen bereits die Voraussetzungen für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Wien gegeben sind, verliehen werden, welche ferner unbemittelt sind, von Sitten, Rechtschaffenheit und christkatholischer Religion echte Beweise abstatten und zugleich den Nachweis der mindestens mit sehr gutem Erfolge abgelegten Rechtsanwaltsprüfung erbringen.

Wenn jedoch der Fall eintritt, dass das zur Verleihung der Stiftung berufene Komitee zwischen mehreren qualifizierten Bewerbern entscheiden muss, so haben bei dieser Entscheidung das Ergebnis der Rechtsanwaltsprüfung (Kalkül „ausgezeichnet“ oder „sehr gut“) und, sofern in dieser Hinsicht unter den Bewerbern kein Unterschied bestehen sollte, die Ergebnisse eines Studiums, das zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderlich ist, maßgebend zu sein. Hat ein Bewerber einen über ein solches Studium hinausgehenden juristischen Studienabschluss, ist einem solchen Bewerber ungeachtet des Ergebnisses der Rechtsanwaltsprüfung mit „ausgezeichnet“ oder „sehr gut“ der Vorzug zu geben.

Das Kuratorium kann ferner einstimmig – höchstens jedes zweite Kalenderjahr – einen Maria Anna von Ertl'schen Stiftungspreis zur Ausschreibung bringen.

Die Ausschreibung des Preises hat für besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiete der Standesethik und des -Ethos des Rechtsanwaltes zu erfolgen, wobei es um die wissenschaftliche Aufarbeitung theoretischer aber auch praktischer Fragen und Entwicklungen zu dem genannten Themenkreis geht.

Der zur Ausschreibung gelangende Preis beträgt EUR 10.000,-- und kann auch in Teilbeträgen verliehen werden.

### **Drittens Verleihungsantrag**

Diejenigen Bewerber, die die Stiftung genießen wollen, haben die verlangten Voraussetzungen und Qualifikationen sowie die feste Absicht, in unmittelbarer Zukunft ein Rechtsanwaltsunternehmen zu gründen, mitzubegründen oder sich als Partner mit vergleichbarem finanziellen und persönlichen Engagement an einer Rechtsanwaltskanzlei zu beteiligen, darzutun und ein entsprechendes Ansuchen beim Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu stellen.

Bewerbungen müssen spätestens innerhalb von drei Kalenderjahren nach der erstmaligen Eintragung als Rechtsanwalt in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien gestellt werden, wobei das Jahr der Eintragung selbst nicht mitgerechnet wird.

Beim Ausscheiden aus einer Gemeinschaftskanzlei endet der weitere Stiftungsgenuss und lebt auch bei Eingehen einer neuen Beteiligung oder bei Gründung einer Einzelkanzlei nicht wieder auf.

Ein Bewerbungsansuchen kann nur einmal gestellt werden.

Die in Punkt Fünftens vorgesehene Verleihungskommission hat — nach Vorprüfung durch einen Stiftungsadministrator — zu untersuchen, ob der Bewerber die oben vorgesehene Qualifikation darzutun vermag, in welchem Falle demselben, falls er für würdig befunden wird, die Stiftung zu verleihen ist.

## **Viertens Stiftungszuwendung**

Diejenigen, welchen diese Stiftung verliehen wird, erhalten im Rahmen der von ihnen dargebrachten Kosten einen Stiftungsbetrag von insgesamt bis zu EUR 80.800,--, wobei für die Kosten der Gründung, Mitbegründung oder Beteiligung sogleich ein Betrag von EUR 26.800,-- in bar und zur teilweisen Deckung der laufenden Kosten des Kanzleibetriebes durch fünf nacheinander folgende Jahre jedes Jahr ein Betrag von EUR 5.400,-- in halbjährigen Raten auszubezahlen sind.

Die Auszahlung erfolgt insoweit die liquiden Mittel der Stiftung reichen. Eine Stiftung kann auch zwischen Stiftungwerbern geteilt werden.

Ob und in welchem Ausmaß die obgenannten Beträge wertzusichern sind, entscheidet die Verleihungskommission unter angemessener Berücksichtigung der Geldentwertung und der Erfordernisse des Stammvermögens.

Der Stiftungswerber hat die erfolgte Gründung, Mitbegründung oder Beteiligung ohne Verzug nachzuweisen und über Verlangen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

In dem Falle, dass ein Empfänger der Stiftung vor Ablauf des fünften Jahres aufhören sollte, Rechtsanwalt in Wien zu sein oder sein Rechtsanwaltsunternehmen oder die Beteiligung aufgibt, wird der weitere Stiftungsgenuss ipso facto ebenso erlöschen, wie im Falle, dass es innerhalb eines Jahres nach Verleihung gar nicht zur Gründung, Mitbegründung oder Beteiligung kommt. In letzterem Fall ist die aufgrund der Stiftung erhaltene Zahlung der Stiftung zurückzuzahlen.

Sollte aber ein Empfänger der Stiftung in der Zwischenzeit mit dem Tode abgehen und einen Ehegatten, für den er gesorgt hat, oder unmündige Kinder hinterlassen, so soll, falls es sich um eine Witwe handelt, diese für die Dauer des Witwenstandes und im Falle ihres Todes bzw. falls es sich um eine Empfängerin der Stiftung gehandelt hat, die minderjährigen Kinder im weiteren Genuss der Stiftung bleiben.

Sollten nicht ausreichende liquide Mittel zur Verfügung stehen, so hat eine Kürzung des Stiftungsgenusses für alle Empfänger der Stiftung, bei denen der Gesamtbetrag noch nicht voll zur Auszahlung gelangt ist, gleichmäßig zu erfolgen.

## **Fünftens Verleihungskomitee**

Die Verleihung der Maria Anna von Ertl'schen Stiftung hat durch ein aus dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien, den beiden Administratoren der Stiftung und zwei vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien für den Verleihungsfall abzuordnenden Mitgliedern desselben bestehenden Komitees zu erfolgen. Das Verleihungskomitee ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Komitees anwesend sind – darunter jedenfalls der Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien, der verwaltende Administrator und ein vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien entsandtes Mitglied. Die Beschlussfassung, mit der eine Stiftung zuerkannt wird, erfordert die Mehrheit der Stimmen des Komitees, somit mindestens drei Prostimmen.

## **Sechstens Verpflichtungserklärung**

Jeder Empfänger der Stiftung wird verpflichtet, beim Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien einen Revers einzulegen, in welchem er sich verbindet, in dem Falle, als er sich wider die Republik Österreich vergehen oder sonst eines Truges schuldig machte, in deren Verfolg er gerichtlich behandelt wird, alles, was er von der Stiftung genossen, an diese zurückzuerstatten.

## **Siebtens Kuratorium**

Das Kuratorium der Stiftung besteht aus dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien und zwei Administratoren.

Die beiden Administratoren sind aus dem Kreis der Rechtsanwälte mit dem Sitz in Wien zu ernennen. Endet das Amt eines Administrators, sei es durch Tod desselben oder infolge Rücklegung der Funktion als Administrator, so wird vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien auf Grund eines Vorschlages ein Nachfolger ernannt.

Dieser Vorschlag ist vom Präsidenten des Disziplinarrates im Einvernehmen mit dem verbliebenen Administrator der Stiftung zu erstatten.

Das Kuratorium entscheidet, welcher der Administratoren zum verwaltenden Administrator bestellt wird. Diesem, nämlich dem verwaltenden Administrator, ist Zeichnungsrecht eingeräumt.

Entscheidungen des Kuratoriums erfolgen mit einfacher Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder.

Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufweg ist zulässig, wenn alle Kuratoriumsmitglieder damit einverstanden sind.

## **Achtens Remuneration**

Den Administratoren und dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien steht eine jährliche Remuneration in der Höhe von insgesamt EUR 13.400,- zu. Die Aufteilung dieser Remuneration beschließt das Kuratorium.

Für diese Remuneration gilt die in Punkt „Viertens“ vorgesehene Wertsicherung.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass in dieser Remuneration ein angemessenes Honorar für die Verwaltung der Liegenschaft sowie zur Deckung Kosten dritter Fachleute nicht enthalten ist.

## **Neuntens Auflösung**

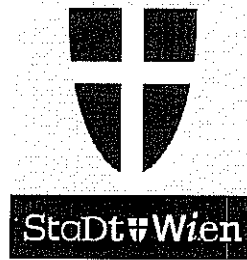
Obleich mit Rücksicht auf die Natur der Stiftung eine Auflösung derselben außer durch behördliche Verfügung als denkmöglich nicht in Betracht kommt und diese Verfügung notwendigerweise auch eine Verfügung über das Stiftungsvermögen enthalten würde, wird klar gestellt, dass es dem Willen der Stifterin entspricht, dass für den Fall der Auflösung der Stiftung das zur Zeit der Auflösung vorhandene Stiftungsvermögen auf eine andere ähnlich gemeinnützige Institution übergehen soll. In näherer Ausführung der Bestimmungen des Stiftbriefes wird festgestellt, dass es der Wille der Stifterin ist, wenn das sonach vorhandene Stiftungsvermögen einem unter der Verwaltung der Rechtsanwaltskammer Wien stehenden neu zu gründenden Witwen- und Waisenversorgungsfonds zufallen soll, dessen Bestimmung es sein soll, bedürftigen Witwen und Waisen ehemaliger in Wien ansässiger Rechtsanwälte nach Maßgabe der Bedürftigkeit Zuschüsse zukommen zu lassen.

## **Zehntens Inkrafttreten**

Dieser Stiftbrief tritt mit Genehmigung der Stiftungsbehörde in Kraft.

## **Elftens Übergangsvorschriften**

Im Falle einer erfolglosen Antragstellung im Jahre 2008 und davor ist eine weitere Antragstellung möglich, soweit die dreijährige Frist des Punktes Drittens eingehalten ist.



Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 62  
Lerchenfelder Straße 4  
A-1082 Wien  
Tel.: (+43 1) 40 00-89413  
Fax: (+43 1) 40 00-99-89413  
E-Mail: [post@ma62.wien.gv.at](mailto:post@ma62.wien.gv.at)  
[www.wien.gv.at/verwaltung/ma62/](http://www.wien.gv.at/verwaltung/ma62/)  
DVR:0000191

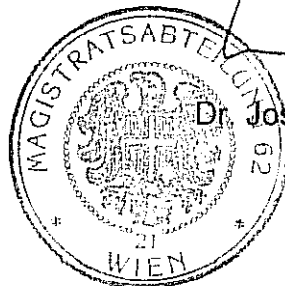
MA 62 - II/8085/09

Wien, 18. September 2009

Stiftung: "Maria Anna  
von Ertl'sche Stiftung"

Die vorstehende geänderte Stiftungssatzung wurde mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 62 vom 10. August 2009, Zahl MA 62 - II/8085/09 stiftungsbehördlich genehmigt.

Für die Abteilungsleiterin:



Dr. Josef Ujhelyi



## **Maria Anna von Ertl'sche Stiftung**

### **(beizubringende Unterlagen)**

1. Lebenslauf
2. Geburtsurkunde
3. Taufschein
4. Heiratsurkunde (wenn zutreffend oder soweit vorhanden)
5. Trauschein (wenn zutreffend oder soweit vorhanden)
6. Taufschein der Kinder (wenn zutreffend oder soweit vorhanden)
7. Reifeprüfungszeugnis
8. Diplomprüfungszeugnisse
9. Rigorosenzeugnisse (wenn zutreffend oder soweit vorhanden)
10. Beurteilung der Dissertation (wenn zutreffend oder soweit vorhanden)
11. Verleihungsurkunden (wenn zutreffend oder soweit vorhanden)  
Akademische Grade (Mag. iur., Dr. iur. MLL und Ähnliches)
12. Amtsbestätigung über Gerichtsjahr
13. Zeugnis der Rechtsanwaltsprüfung
14. Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte
15. Erklärung, dass noch nicht um die Ertl'sche Stiftung angesucht wurde  
bzw. wann in der Übergangsfrist erfolglos angesucht wurde
16. Eidesstättige Erklärung, dass die Angaben im Stiftungsansuchen richtig und vollständig sind
17. Business Plan
18. Fragebogen

**MARIA ANNA VON ERTL'SCHE STIFTUNG**

**FRAGEBOGEN**

**für Bewerber um Stiftungspräbenden**

Vor- und Zuname:

Anschrift der Wohnung:

Anschrift der Kanzlei:

- Kanzlei Gründung
- Mitbegründung
- Beteiligung an einer bestehenden Rechtsanwalts-gesellschaft

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Jahr und Ort der Geburt:

Stand:

Allfälliges eigenes Vermögen:

Religionsbekenntnis (eigenes):

Religionsbekenntnis (Ehegatte):

Standesamtliche Eheschließung, Datum:

Kirchliche Trauung, Datum:

Geburtstage und Taufdaten der Kinder:

Allfällige Tätigkeit in katholischen Organisationen:

Prüfungsergebnisse (Diplomprüfungen, Rigorosen):

Rechtsanwaltsprüfung:

Datum der erstmaligen Eintragung in die Liste  
der Rechtsanwälte der RAK Wien:

Nähere Darstellung der beabsichtigten Kanzleigründung, Mitbegründung oder Beteiligung an einer Rechtsanwaltsgesellschaft einschließlich der Darstellung des dazu erforderlichen finanziellen Engagements (Kosten und deren Bedeckung) mit allen darauf bezughabenden Unterlagen, wie insbesondere abzuschließenden Verträgen, etc.

Wien, am .....

.....

(Unterschrift)

(Dort, wo Raum nicht ausreicht, bitte Beiblatt verwenden)